Nummer 47 Hamburg, 24. November 1928 40. Jahrgang

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₰ (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 75 ₰, für Versammlungsanzeigen 50 ₰ die Zeile.

Her mit dem Achtstundentag!

Seit dem Jahre 1924 veranstaltete der ADGB. durch die Ortsausschüsse Erhebungen über die tatsächliche Wochenarbeitszeit in einer Reihe von Industrien. Die erste Erhebung dieser Art fand im Jahre 1924 statt. In der ersten Oktoberwoche dieses Jahres wurden ebenfalls Erhebungen veranstaltet, die sich auf 46 122 Betriebe mit 2 453 523 Beschäftigten erstreckten. Untersucht wurde die tatsächliche Wochenarbeitszeit im Bau-, Buchdruck- und Holzgewerbe, ferner in der chemischen-, Metall-, Schuh- und Textil-Industrie. Die neuesten Ergebnisse zeigen, daß der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit von den Gewerkschaften seit 1924 mit Erfolg geführt worden ist. Mit aller Deutlichkeit spiegelt sich in den Erhebungen über die Arbeitszeit die zunehmende Kraft der Gewerkschaften wider. Neben der Lohn- ist es die Arbeitszeitfrage, die gegenwärtig im Brennpunkt des Kampfes zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen steht. Während die Erhebungen, die erstmalig im Mai 1924 erfolgten, in der Wochenarbeitszeit noch ein düsteres Bild zeigen, gingen die Ueberschreitungen der wöchentlichen Arbeitszeit über 48 Stunden in der Folgezeit erheblich zurück. Von je 100 beschäftigten Personen arbeiteten nach der Erhebung im Mai 1924 43,3 bis zu 48 Stunden wöchentlich, 54,7 hingegen länger als 48 Stunden und 13 über 54 Stunden wöchentlich. Die Erhebungen in der ersten Oktoberwoche dieses Jahres zeigt ein verändertes Bild. Die Wochenarbeitszeit konnte erheblich verkürzt werden gegenüber den Feststellungen vom Mai 1924. Nach der neuesten Erhebung waren von je 100 Beschäftigten 11,3 Kurzarbeiter, 62,1 Beschäftigte arbeiteten bis zu 48 Stunden wöchentlich, 26,6 Beschäftigte waren länger als 48 Stunden und nur 3,4 länger als 54 Stunden beschäftigt. Eine Zusammenstellung der Erhebungen seit 1924, die wir hier folgen lassen, zeigt die immerhin wesentliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit noch deutlicher.

Entwicklung der Arbeitszeit seit 1924.

Erhebungszeit	Erfaßte Personen	Auf 100 Beschäftigte kamen			
		Kurzarbeitende	Vollarbeitende mit einer Arbeitszeit		
			bis 48 Std.	über 48 Std.	dav. üb. 54 Std.
Mai 1924	2 453 523	—	43,3	54,7	13,0
November 1924	2 362 820	9,3	45,3	45,4	10,7
April 1927	2 533 147	4,6	47,4	48,0	12,3
Oktober 1927	2 904 849	1,7	55,6	42,7	6,2
Oktober 1928	3 101 078	11,3	62,1	26,6	3,4

Das vom ADGB. in der „Gewerkschaftszeitung" Nummer 45 veröffentlichte Ergebnis der Erhebung vom Oktober 1928 zeigt die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, gegliedert nach Gewerbegruppen und Landesteilen. Beachtlich ist hierbei die Gliederung nach Gewerbegruppen. Auch hier zeigt sich deutlich, daß einzelne Gewerkschaften im Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit außerordentlich beachtliche Erfolge erzielt haben. Die Wochenarbeitszeit im Bau-, Buchdruck- und Holzgewerbe zeigt ein besonders günstiges Bild. In diesen Gewerbegruppen werden die wenigsten Ueberstunden gearbeitet. Seit 1924 ist in den drei genannten Gewerbegruppen eine wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten. In der chemischen Industrie ist die Gruppe der über 48 Stunden Arbeitenden gegenüber der letzten Feststellung vom Oktober 1927 von 34,7 % auf 27,4 % zurückgegangen. Der Rückgang von beinahe 7 % kann als außerordentlich günstig bezeichnet werden. Auch in der Metallindustrie macht sich ein Rückgang in der Ueberarbeit bemerkbar. Während in dieser Industrie im Oktober 1927 noch 52,3 % der Erfaßten mehr als 48 Stunden arbeiteten, sind es nach den neuesten Feststellungen nur noch 34,3 %. Dennoch arbeiten in dieser Industrie rund 5 % der von der Erhebung erfaßten Metallarbeiter länger als 54 Stunden. In der Textilindustrie, die stark von der Kurzarbeit beeinflußt wird, zeigt sich ebenfalls eine günstige Entwicklung in der Wochenarbeitszeit. Immerhin arbeiteten am Tage der Feststellung fast ein Drittel der befragten Personen länger als 48 Stunden wöchentlich. Rund 22 % der Befragten arbeiteten in der genannten Industrie bis zu 51 Stunden und 10,7 % mehr als 51 Stunden wöchentlich. Die Arbeiterschaft in der genannten Industrie wird noch alle Kraft aufzuwenden haben, um die Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen.

Interessant ist ebenfalls die Entwicklung der Arbeitszeit in den einzelnen Bezirken. Im Gebiet der Schwerindustrie in Rheinland-Westfalen steht es um die Wochenarbeitszeit am ungünstigsten. Zum Teil dürften daran die schlechten Organisationsverhältnisse der Arbeiter Schuld tragen.

Rund 50 % aller befragten Arbeiter in den Industrien im Rheinland arbeiten länger als 48 Stunden in der Woche. Außerordentlich hoch ist ebenfalls noch die Zahl der Beschäftigten, die bei der Feststellung über 54 Stunden gearbeitet haben. Von je 100 Befragten in Rheinland arbeiten noch 12 Beschäftigte über 54 Stunden. Etwas günstiger bezüglich der Wochenarbeitszeit sieht es in Westfalen und Lippe aus. Im allgemeinen kann jedoch auch in diesen Landesteilen ein starker Rückgang der Ueberarbeit festgestellt werden. Verhältnismäßig günstige Wochenarbeitszeiten können in den süddeutschen Staaten, ferner in Hessen, Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Schlesien festgestellt werden. Auch in Norddeutschland sind die Verhältnisse bezüglich der Wochenarbeitszeit nicht besonders ungünstig. Die Entwicklung zum achtstündigen Arbeitstag marschiert! Mit zunehmender Kraft der Gewerkschaften wird es immer mehr gelingen, die Frage der Arbeitszeit im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen zu regeln.

Das Baugewerbe nimmt in der Arbeitszeitfrage eine besonders günstige Stellung ein. Bei der Feststellung im Oktober 1928, an der rund 414 000 Personen beteiligt waren, konnte konstatiert werden, daß 91,1 % der Beschäftigten nur bis zu 48 Stunden arbeiten. Seit Mai 1924 hat die Zahl der Beschäftigten, die bis zu 48 Stunden wöchentlich arbeitet, im Baugewerbe um 2,1 % zugenommen. Die Zahl der Beschäftigten, die über 48 Stunden wöchentlich arbeiten, ist in dieser Zeit von 11 % auf 8,9 % zurückgegangen. Diese Feststellung ist außerordentlich erfreulich. Von je 100 Beschäftigten haben in der Feststellungszeit nur 1,2 % länger als 54 Stunden gearbeitet. An nachfolgender Tabelle sehen wir die Entwicklung der Arbeitszeit im Baugewerbe auf Grund der Feststellungen, die der ADGB. durch die Ortsausschüsse veranstaltet hat.

Die Entwicklung der Arbeitszeit im Baugewerbe.

Erhebungszeit	Erfaßte Personen	Auf 100 Beschäftigte kamen			
		Kurzarbeitende	Vollarbeitende mit einer Arbeitszeit		
			bis 48 Std.	über 48 Std.	dav. üb. 54 Std.
Baugewerbe.					
Mai 1924	222 392	—	89,0	11,0	2,9
November 1924	240 207	0,7	88,8	10,5	3,4
April 1927	300 837	0,2	87,2	12,6	2,9
Oktober 1927	376 302	—	90,4	9,6	2,0
Oktober 1928	414 086	—	91,1	8,9	1,2

Das gesamte Ergebnis der Feststellungen verdient allgemeine Beachtung. Auf der ganzen Linie marschiert der Achtstundentag. Ueberall zeigt sich ein starker Rückgang der Ueberarbeit. So erfreulich, wie diese Feststellung auch sein mag, sie darf jedoch keine Veranlassung geben, im Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit zu erlahmen. Die zunehmende Arbeitslosigkeit auf der einen und die Freisetzung der Arbeitskräfte infolge stärkerer Anwendung mechanischer Arbeitskraft im Produktionsprozeß auf der andern Seite macht es erforderlich, daß der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit fortgesetzt wird. Dazu ist vor allen Dingen nötig, daß die arbeitende Klasse die Maßnahmen der Gewerkschaften unterstützt. Nur starken Gewerkschaften wird es möglich sein, den Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgreich zu führen.

Die Durchführung der Prozeßvertretung durch Prozeßbevollmächtigte der Gewerkschaften in der Praxis.

II.

In allen derartigen Fällen der Zurückweisung eines gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten hat die Beschwerde natürlich dann keinen Sinn, wenn das Gericht nicht so lange vertagen will, bis die Entscheidung über die Beschwerde gefallen ist. Denn bei Nichtvertagung ist die Partei in der unangenehmen Lage, entweder sich selbst vor dem Arbeitsgericht vertreten zu müssen, was sie meist infolge Unkenntnis der Sach- und Rechtslage gar nicht kann oder sich einen anderen Prozeßbevollmächtigten zu nehmen, dem dasselbe Schicksal der Zurückweisung widerfahren kann. Daher liegt bei Zurückweisung des Prozeßbevollmächtigten und Einlegung der Beschwerde durch denselben für das Gericht immer der erhebliche Grund des § 227 der Zivilprozeßordnung vor, um die Verhandlung bis zur Entscheidung der Beschwerde zu vertagen. Wird der Prozeßbevollmächtigte zurückgewiesen, dann gibt es nicht etwa schon im ersten Termin die Möglichkeit des Versäumnisurteils gemäß §§ 335, 336 der ZPO., ein derartiger Antrag auf ein Versäumnisurteil wäre zurückzuweisen, wogegen allerdings der Prozeßgegner sofortige Beschwerde einlegen kann. Auch würde das Gericht dann keine Veranlassung zur Vertagung haben, wenn es die Zulassung des Prozeßbevollmächtigten anerkannt hat, sondern durch Urteil materiell entscheiden können. Wenn es die Zulassung des Prozeßbevollmächtigten dagegen nicht anerkannt hat, wäre wiederum das Versäumnisurteil gemäß § 158 Satz 2 der ZPO. im ersten Termin ausgeschlossen, vielmehr erst gegeben, wenn auch im zweiten Termin derselbe bereits zurückgewiesene Prozeßbevollmächtigte wiederum erscheinen würde. Alle diese Schwierigkeiten sind aber nur Gründe mehr für die Vertagung bis zur Entscheidung der Beschwerde des Prozeßbevollmächtigten gegen seine Zurückweisung oder der Beschwerde des Prozeßgegners gegen die Zurückweisung des Antrages auf ein Versäumnisurteil. Soweit sich die vorstehenden Darlegungen auf die Revisionsbeschwerde beziehen, ist noch darauf hinzuweisen, daß gemäß § 8 Absatz 4 des AGG. bei Streitigkeiten aus den §§ 84 ff. des BRG. in Verbindung mit § 2 Nr. 4 des AGG. die Revision und damit also auch die Revisionsschwerde ein für allemal ausgeschlossen ist.

Wenn es sich im vorstehenden darum handelt, aufzuzeigen, wie ein gewerkschaftlicher Prozeßbevollmächtigter sich gegen seine Zurückweisung wehren kann, so handelt es sich nachstehend nunmehr darum, ob gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte bei Entlassungsschutzstreitigkeiten aus den §§ 84 ff. des BGR. dann überhaupt auftreten können, wenn der Arbeiterrat oder der Angestelltenrat die Entlassungsschutzklage durchführen will. Nach der unglücklichen Fassung des § 10 des AGG. ist parteifähig in Entlassungsschutzstreitigkeiten die Arbeiterschaft beziehungsweise die Angestelltenschaft, in der Fassung der §§ 63 und 71 des AGG. wiederum die Betriebsvertretung und da die §§ 84 ff. des BRG. insoweit unverändert geblieben sind, hiernach der Arbeiter- beziehungsweise der Angestelltenrat. Es wird nun eine Meinung vertreten, daß weder die Arbeiterschaft noch die Angestelltenschaft als solche, aber auch nicht die Betriebsvertretung oder der Arbeiterrat oder der Angestelltenrat als solcher, Mitglied einer Gewerkschaft sein kann. Die einzelnen Personen, die zusammen Arbeiterschaft beziehungsweise Betriebsvertretung bilden, können jede Person für sich Gewerkschaftsmitglieder sein. Arbeiterschaft oder Betriebsvertretung als solche können das dagegen nicht sein. Infolgedessen sei es gar nicht möglich, daß die gewerkschaftlichen Prozeßvertreter für Betriebsvertretungen in Ent-

lassungsschutzstreitigkeiten auftreten können. Diese Auffassung ist natürlich irrig, sie ist vom Gesetzgeber keinesfalls gewollt. Die Prozeßvertretung bei Entlassungsschutzstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz können vielmehr diejenigen Gewerkschaften oder deren Spitzenorganisationen ausüben, die auch die Vertretung der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft auf Grund des Betriebsrätegesetzes überhaupt ausüben können. Das sind aber nach § 31 BRG. diejenigen Gewerkschaften, die Vertreter in der Betriebsvertretung haben und darüber hinaus nach § 47 BRG. diejenigen Gewerkschaften, die Mitglieder in der Belegschaft haben. Hiernach können also die gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten bei Entlassungsschutzstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz, die der Arbeiterrat oder der Angestelltenrat durchführen will, für alle entlassenen Belegschaftsangehörigen ohne Rücksicht, ob diese etwa einer andern Gewerkschaft oder gar keiner Gewerkschaft angehören, ohne weiteres auftreten. Dieses Prozeßvertretungsrecht ergibt sich aus den genannten Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Welcher gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte hiernach auftreten soll, bestimmt der Vorsitzende des Arbeiterrates oder des Angestelltenrates im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Gewerkschaften. Diese in Betracht kommenden Gewerkschaften können daher die Prozeßvertretung in diesen Fällen sowohl dann übernehmen, wenn ihnen die entlassenen Arbeiter als Mitglieder angehören als auch dann, wenn die entlassenen Arbeiter andern Gewerkschaften angehören oder gar keine Gewerkschaftsmitglieder sind. Im vorletzten Falle wird der Vorsitzende des Arbeiterrates oder des Angestelltenrates natürlich immer zweckmäßig zuerst versuchen, den Prozeßvertreter der Organisation zu bekommen, der der entlassene Arbeiter als Mitglied angehört oder den Prozeßvertreter der hiernach in Frage kommenden Spitzenorganisation hinzuziehen. Im letzteren Falle sei es freier Wille einer Spitzenorganisation oder einer Gewerkschaft, ob sie überhaupt einen Prozeßbevollmächtigten stellen will. Will sie keinen Prozeßbevollmächtigten stellen, weil sie Unorganisierte grundsätzlich nicht vertreten will, dann kann zwar der Arbeiterrat oder Angestelltenrat vor dem Arbeitsgericht als Vertretung für die Belegschaft unmittelbar als Partei auftreten. Mangels eines gewerkschaftlichen Prozeßvertreters wäre aber in der Berufungsinstanz die Zuziehung eines Rechtsanwalts notwendig. Die Erstattung der Kosten für diesen Rechtsanwalt ist an sich Sache des Arbeitgebers, und zwar auch dann, wenn die Klage der Betriebsvertretung abgewiesen wird. Es ist aber schwierig, derartige Klagen durchzuführen, insbesondere, weil die Gerichte neuerdings die Auffassung vertreten, daß die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nicht notwendig sei, weil ein gewerkschaftlicher Prozeßvertreter zugezogen werden könne. Ob diese Auffassung richtig ist, sei dahingestellt. Jedenfalls bleibt es, selbst wenn diese Auffassung nicht richtig wäre, immer schwierig, die Kosten für den Rechtsanwalt im Falle der Abweisung der Klage der Betriebsvertretung von dem Arbeitgeber einzuziehen. Dazu wäre eine besondere Klage eines Betriebsvertretungsmitgliedes als Geschäftsführer ohne Auftrag notwendig, was sehr lange Zeit in Anspruch nehmen würde. Wollen also die Gewerkschaften bei Entlassungsschutzstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz keinen Prozeßbevollmächtigten stellen, dann tut die Betriebsvertretung gut, die Durchführung der Klage in der Berufungsinstanz dem entlassenen Arbeiter oder Angestellten selbst zu überlassen, der ja nunmehr auf Grund der §§ 114 ff. der ZPO. das Armenrecht beantragen und sich vom Gericht auf diese Weise einen Rechtsanwalt beiordnen lassen kann.

Die Auffassung, daß im Sinne der vorgenannten Darstellung bei Entlassungsschutzstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz diejenigen Gewerkschaften den Prozeßbevollmächtigten stellen können, die auch nur ein Mitglied in der Belegschaft haben, wird mehr oder weniger weitgehend von folgenden Stellen vertreten: Kaskel in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht", 1927, Sp. 427, Volkmar, ebenda, Spalte 434, Aschaffenburg, ebenda, Maiheft 1928, Leitartikel, Neumann, in der Beilage: „Der Arbeitsrichter" der Deutschen Werkmeister-Zeitung, 1928, Nr. 35, Landesarbeitsgericht Berlin, Entscheidung vom 16. Mai 1928, Bensheimer Sammlung, Band III, Heft 3, Seite LAG. 152, Entscheidung vom 24. Mai 1928, „Arbeitsgericht" 1928, Spalte 360, Landesarbeitsgericht Mannheim, Entscheidung vom 19. Oktober 1927, „Arbeitsrechts-Praxis", 1928, Seite 41, Landesarbeitsgericht Würzburg, Entscheidung vom 23. März 1928, „Arbeitsrechts-Praxis" 1928, Seite 162, Landesarbeitsgericht Dortmund, Entscheidung vom 17. August 1928, „Rechtsprechung in Arbeitssachen", 1928, Seite 422. Anderer Meinung nur: Landesarbeitsgericht Gleiwitz, Entscheidung vom 13. April 1928, ebenda, Seite 249.

Gegen dieses Gericht wendet sich in einer Anmerkung auf Seite 250 Volkmar, der weiter auf Seite 422 der andern Auffassung des vorgenannten Landesarbeitsgerichtes Dortmund ausdrücklich nochmals zustimmt.

Streiflichter zum Ruhreisenkampf.

Das nennt man Beweisführung!

Bei den Lohnverhandlungen für die Nordwestgruppe erklärten die Arbeitgeber wiederholt, sie könnten keine weitere Lohnbelastung tragen, da sie am Rande ihrer Leistungsfähigkeit angekommen seien. Sie überschütteten die Gewerkschaftsvertreter mit einem Wust von Zahlen, Feststellungen von Arbeitgeberseite. Da die Gewerkschaften natürlich keinen Einblick in die Geschäftsbücher der Unternehmer haben, konnten sie von dieser Seite die Behauptungen der Arbeitgeber nicht direkt widerlegen. Das genügte dann den letzteren, um „festzustellen", daß ihre Angaben „bewiesen" seien. So läßt sich allerdings die Beweisführung nicht durchführen.

Die Unternehmer begründeten ihre ablehnende Haltung in der Lohnfrage damit, daß ihre Erlöse vom Oktober 1927 bis August 1928 um 1,5 bis 6 % zurückgegangen seien. Dem Schlichter wurde eine Nachprüfung dieser Angaben — im Zeitraum einiger Stunden — angeboten, den Gewerkschaftsvertretern dagegen jede Einsicht in die Bücher verwehrt. Daß der Schlichter durch ein solches Angebot über den Löffel barbiert werden sollte, liegt klar auf der Hand; denn wie soll eine solche Nachprüfung in wenigen Stunden möglich sein? Er müßte denn die Angaben der Werke als unumstößliche Wahrheiten hinnehmen. Eine wirkliche Prüfung ist unmöglich.

Eine wirkliche Prüfung sieht anders aus.

Wer wirklich prüfen will, muß neben den Erlösen auch die Gestehungskosten zu erforschen in der Lage sein. Haben sich zum Beispiel die Gestehungskosten um 10% gesenkt, dann besteht, trotz geringerer Erlöse, ein Mehrgewinn! Auch andere Möglichkeiten bestehen. Dafür ein im Bereiche der Möglichkeit liegendes Beispiel. Es wäre denkbar, daß die Unternehmer ihre Einnahmen aus den Auslandsverkäufen auf ausländische Banken anlegen und dann diese Summen von derselben Bank als Auslandsanleihe zu hohen Zinsen hereinnehmen. So könnte man von einer Tasche in die andere arbeiten. Diese und viele andere Möglichkeiten müssen aber nachzuprüfen sein, wenn man sich ein Bild von der wirklichen Lage der Werke machen will. Das ist weder dem Schlichter noch sonst einem Sachverständigen in wenigen Stunden oder Tagen möglich. Die Gewerkschaften müssen also eine solche „Beweisführung" ablehnen.

Nennt man das Verlustwirtschaft?

Bekanntlich wurden nach dem Dezember-Schiedsspruch 1927 die Eisenpreise zweimal erhöht. Die Tonne Stabeisen sollte damit um 6 ℳ teurer kommen. Die Gewerkschaften stellten fest (die meisten Werke haben eigene Handelsgesellschaften, die also auch den Handelsgewinn einstreichen!), daß im Inland Lager- und Handelspreis gestiegen sind, und zwar je Tonne:

	Lagerpreis	Handelspreis	Aufschlag
	RM	RM	RM
1927	139,—	144,—	5,—
1928	173,—	190,—	17,—
Erhöhung in %	24,5	31,9	240

Bezeichnender Weise wurden diese Angaben weder bestritten noch bekämpft. Zur gleichen Zeit sind auch die Auslandspreise nach eigenem Zugeständnis von Arbeitgeberseite erheblich gestiegen. Wie kann die Arbeiterschaft unter solchen Umständen den Verlustangaben der Arbeitgeber Glauben schenken?

Wie sich Behauptungen bewahrheiten.

Die Brüchigkeit der Behauptungen von Unternehmerseite wurde bei den Verhandlungen oftmals treffend illustriert. Im Dezember 1927 wurde für einzelne Gruppen von Arbeitern der Achtstundentag vereinbart, für andere eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit um 3 Stunden usw. Zwecks Durchführung mußten nach den Angaben der Unternehmer zehntausende von Arbeitern neu eingestellt werden. Nach den amtlichen Zahlen hat sich aber die Gesamtbelegschaft kaum verändert. Die Werke erreichten ihr Ziel, indem sie einzelne Betriebsabteilungen stillegten und in den restlichen Betrieben die Arbeit forcierten oder aber einfach die Belegschaftsmitglieder von zwei auf drei Schichten umteilten, so daß durch die Bank der einzelne Arbeiter jetzt verhältnismäßig mehr zu arbeiten, zu bedienen oder zu überwachen hat. hat.

Das gleiche Bild zeigt sich in der Lohngestaltung. Während der Schlichtungsverhandlungen konnten die Gewerkschaften dem Schlichter mitteilen, daß zum Beispiel die Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen ab 1. November 1928 eine Reduzierung der Akkorde bis zu 35 % angekündigt hatte! 4 bis 5 % Lohnbelastung soll nach Angaben der Arbeitgeber der strittige Lohnschiedsspruch bringen. Nach unserer Auffassung sind es allerhöchstens 2½ %. Aber selbst bei einer 5prozentigen Belastung geben die Werke nicht so viel an Lohnerhöhung, als sie nach dem genannten Beispiel an Akkordreduzierungen einsparen.

Der lachende Dritte.

Daß die ausländische Konkurrenz den Ruhrkampf mit großer Freude begrüßt, ist menschlich verständlich. Die Deutsche Bergwerks-Zeitung meldete in ihrer Nr. 259 aus Amsterdam, daß in Holland eine starke Aktivität englischer Industrievertreter eingesetzt habe, um die Aussperrung an der Ruhr für die eigenen Geschäfte auszunutzen. Holland ist der Umschlagplatz für das deutsche Eisen auf dem Weltmarkt. Wie bei dem englischen Bergarbeiterstreik der Ruhrbergbau die Gelenheit beim Schopfe nahm, sich die englischen Absatzmärkte in Kohle für längere Zeit zu sichern, so streben heute englische Hüttenleute danach, die ausländischen Abnehmer der deutschen Eisenindustrie zu beliefern. Es ist schwer, einmal verlorengegangene Absatzmärkte zurückzugewinnen. Ein Teil der ausländischen Kunden wird bei längerer Dauer des Kampfes sicher abspringen. Dadurch würden die Absatzmöglichkeiten verringert, das Endergebnis muß sich in einer weiteren Drosselung der Produktion bemerkbar machen. Eine Auswirkung, die in erster Linie die Arbeiterschaft betrifft.

Doch was kümmert dies alles die Ruhrunternehmer? Die Hauptsache ist, daß sie ihre Todfeinde, die Gewerkschaften, niederringen. Hoffentlich erhalten sie durch den Kampf eine solche Lektion, daß sie für alle Zeiten daran genug haben.

Krisenunterstützung — Bedürftigkeitsprüfungsverfahren?

Nach dem Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz hat bekanntlich gemäß § 101 der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt in Zeiten andauernder und besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zuzulassen. Es kann dieses in Abweichung der Vorschriften der §§ 95 und 96 des vorgenannten Gesetzes geschehen. Allerdings kann die Zulassung der Krisenunterstützung auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt und ferner auch die Höhe der Unterstützung sowie die Dauer ihrer Gewährung eingeengt werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, daß die Krisenunterstützung nur diejenigen Arbeitslosen erhalten sollen, die arbeitsfähig, arbeitswillig, bedürftig und unfreiwillig arbeitslos geworden sind und den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben, das heißt 26 Wochen bezogen haben. Ferner erhalten auch noch diejenigen Arbeitslosen die Krisenunterstützung, die die Anwartschaft nach § 95 des vorgenannten Gesetzes zwar nicht erfüllt, aber in der bezeichneten Frist wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Dagegen erhalten die Ausländer die Krisenunterstützung nur, wenn ihr Heimatsstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt. Diese Feststellungen sollen vom Reichsarbeitsminister erfolgen, der auch über die Staatlosen hierin zu entscheiden hat.

Die Krisenunterstützung ist eine besondere Art der Unterstützung, die nur in Zeiten andauernder ungünstiger Arbeitsmarktlage gewährt wird. Sie ist keine Versicherungsleistung, aber auch keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Vielmehr muß sie als eine Mittelstellung zwischen diesen beiden angesehen werden. Sie zeigt aber auch den Gegensatz zur versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung schon dadurch, indem zur Empfangnahme der Krisenunterstützung für den Arbeitslosen die Bedürftigkeit vorliegen muß. Allerdings unterliegen diese Arbeitslosen, die Krisenunterstützung beziehen, ebenso wie die Empfänger der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung der Krankenversicherung. Desgleichen ist auch für die Erhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung sowie für die Erhaltung der Anwartschaft Sorge zu tragen.

Das Verfahren zur Erlangung der Krisenunterstützung ist grundsätzlich das gleiche wie bei der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung. Insbesondere sind für die Krisenunterstützung die Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung zuständig, das heißt die für die einzelnen Arbeitsämter in den Landesarbeitsbezirken vorgesehenen Instanzen. Nur im Berufungsverfahren bei der zuständigen Spruchkammer sind gewisse Einschränkungen vorgesehen. Sie ist nämlich gegen die Entscheidungen über Krisenunterstützungsanträge im Berufungswege bei der Spruchkammer nur dann zulässig, wenn der Spruchausschuß seine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat. Hiervon hat der Vorsitzende des Spruchausschusses bei der Bekanntgabe der Entscheidung dem Arbeitslosen Mitteilung zu machen. Geschieht dieses nicht, so hat er ihn gleichzeitig über das Recht zur Einlegung der Berufung sowie über die Form und Frist, die dabei innezuhalten ist, zu belehren, sofern ihm durch die Entscheidung der Anspruch auf eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen worden ist.

Die Höhe der Krisenunterstützung darf zusammen mit den Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen in den einzelnen Klassen 60 bis 80 % des Einheitslohns nicht übersteigen. Unberücksichtigt sollen bleiben die Leistungen der Wochen- und Familienhilfe, Pflege- und Führerhundzulagen sowie die Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz usw. — Die Höchstdauer der Krisenunterstützung soll infolge der Abänderung der Verordnung vom 27. August 1928 vorbehalten bleiben. Es ist also selbst eine Verkürzung der 26 Wochen möglich, sofern eine Arbeitserlangung seitens des Krisenunterstützungsempfängers möglich ist. — Nach dem Ablauf der Krisenunterstützung ist nur noch der Weg zur Wohlfahrtspflege gegeben. Hier werden ebenfalls wieder die Bedürftigkeitsfragen des arbeitslosen Gesuchstellers erörtert respektive geprüft. Bei Ablehnung ist der Beschwerdeweg beim städtischen oder Kreiswohlfahrtsamt gegeben. In einzelnen Bezirken ist wiederum infolge des schwierigen Instanzenweges die örtliche Gewerkschaftsinstanz oder deren Rechtsauskunftsstellenvorsteher zwecks Wahrnehmung der Wohlfahrtsunterstützungsrechte aufzusuchen, worauf hiermit noch besonders hingewiesen sein dürfte. R. V.

Verbandsnachrichten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bremen. Am 18. Oktober fand im neuen Volkshaus unsere Mitgliederversammlung statt. Kamerad Steinfeld, Hamburg, gab einen Bericht vom 13. Gewerkschaftskongreß. In ausführlicher Weise behandelte der Redner die Themen, die auf dem Gewerkschaftskongreß erörtert wurden. Der Vorsitzende, Kamerad Casper, konnte am Schlusse des Referats im Einverständnis mit der Versammlung Kamerad Steinfeld den Dank aussprechen. In der Diskussion über den Bericht wurden verschiedene Punkte besonders ausführlich behandelt. Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der letzten Jahre seien verkehrt gewesen. Durch die Zollpolitik war zum größten Teil die Arbeit der Gewerkschaften auf lohnpolitischem Gebiet illusorisch gemacht worden. Die Vermehrung der Gütererzeugung durch stärkere Anwendung der Technik im Produktionsprozeß habe keine Senkung der Preise zur Folge gehabt. Die Unternehmer haben die Vorteile der Rationalisierung für sich eingesteckt. Ferner kam zum Ausdruck, daß die Arbeitszeitfrage eine gesetzliche Regelung im Sinne der Gewerkschaftsforderungen erfahren müsse. Die vom Vorstand des ADGB. veranstaltete Erhebung über den wirklichen Arbeitsverdienst habe gezeigt, daß der Tariflohn nur um ein geringes überschritten werde. Grundsätzlich zahlen die Unternehmer, selbst bei höchster Leistung, dem Arbeiter nicht mehr als den Tariflohn. Auch zur Frage der Schlichtungsordnung wurde Stellung genommen. Es kam zum Ausdruck, daß es Aufgabe der staatlichen Schlichtungsorgane sei, Vertragshilfe zu leisten und Streitigkeiten zu schlichten. Weitere Befugnisse dürften die Schlichtungsinstanzen nicht haben. Von einigen Diskussionsrednern wurde noch erwähnt, daß eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit durchaus notwendig wäre. Im Schlußwort ging Kamerad Steinfeld auf die angeschnittenen Fragen ein und gab erschöpfende Auskunft. Im Punkt Verbandsangelegenheiten gab der Vorsitzende bekannt, daß am Streik der Werftarbeiter im Zahlstellengebiet 48 verheiratete und 25 ledige Kameraden beteiligt sind. Die künftigen Versammlungen sollen um 19 Uhr stattfinden. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Neusalz. Am 27. Oktober konnte die Zahlstelle ihr 24jähriges Stiftungsfest feiern. Aus diesem Anlaß hat die Zahlstelle beschlossen, eine neue Fahne anzuschaffen, deren Weihe auf dem Stiftungsfest vollzogen wurde. Der Gauleiter, Kamerad Schmidt, Breslau, hielt die Weiherede.

Die Kameraden waren fast vollzählig erschienen. Mit großer Begeisterung wurden die Ausführungen des Kameraden Schmidt, der die Fahne enthüllte, aufgenommen. Ueberaus zahlreich waren auch die Kameraden aus den Nachbarzahlstellen vertreten. Die Kameraden von Carolatha, Beuthen, Colzig, Grünberg, Freystadt, Sagan und Neustädtel waren der Einladung gefolgt und haben an der Fahnenweihe teilgenommen. Einige Zahlstellen haben bei dieser Gelegenheit einen Fahnennagel überreicht. Der Vorsitzende der Zahlstelle, Kamerad Bartsch, dankte den Anwesenden im Namen der Zahlstelle. — Am 8. November fand unsere Mitgliederversamlung statt, die sich vornehmlich mit der Frage des Gesellenausschusses befaßte. Zu dieser Versammlung waren die Kameraden sehr zahlreich erschienen. In seinen Ausführungen hob der Vorsitzende hervor, daß wir auf dem Damm sein müssen, da der Reichstarifvertrag im März 1929 abläuft. Alle Kraft müsse aufgewandt werden, um weitere Verbesserungen in dem Vertrag festzulegen. Es bestehe aber auch die Möglichkeit, daß es zu Kämpfen komme. Wir müßten deshalb gerüstet sein. In der Aussprache beantwortete der Vorsitzende noch einige Fragen in der Ferienangelegenheit. Es konnte festgestellt werden, daß sehr viele Kameraden nicht in den Genuß von Ferien kommen. Dem Kameraden Ernst Hofmann, der 25 Jahre Mitglied des Verbandes war, wurde die übliche Ehrung durch die Versammlung erteilt. Hierauf wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Mainz. In der Versammlung am 29. Oktober hielt unser früherer Vorsitzender, der jetzige Bezirkssekretär des ADGB., Kamerad Grötzner, einen interessanten Vortrag. Einleitend bemerkte der Redner, daß er außerordentlich erfreut sei, im Kreise der Mainzer Kameraden einen sozialpolitischen Vortrag halten zu können. Der Redner legte den Kameraden dar, sich mehr als seither mit Bildungsfragen zu befassen. Nur durch Aufklärung und Wissen könnten wir vorwärtskommen. In einem ausführlichen Referat behandelte hierauf Kamerad Grötzner das Thema „Was muß der Arbeiter von der Kranken- und Invalidenversicherung wissen?" In ausführlicher Weise behandelte der Redner zunächst das Krankenversicherungsgesetz und seine Auswirkung für die Versicherten. Auch die Frage der Familienversicherung wurde erörtert. In klarer und verständlicher Weise führte Kamerad Grötzner den Kameraden Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz vor Augen. Hierauf gab der Referent Aufklärung über die Unfallversicherung. Es sei Pflicht eines jeden Kameraden, auch den kleinsten Unfall dem Unternehmer zu melden. An Hand von Beispielen wurde gezeigt, daß mancher Arbeiter seiner Rechte verlustig gegangen sei durch Unterlassung von Meldung seines Unfalles. Die Arbeitersekretariate seien gerne bereit, bei der Durchführung der Rentenstreitsachen zu helfen. Mit außerordentlicher Gründlichkeit behandelte Kamerad Grötzner die Bestimmungen der Invalidenversicherung. Der Weg des Rentenstreitverfahrens wurde dargelegt. Auch die Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz erläuterte Kamerad Grötzner in gemeinverständlicher Weise. Am Schlusse seiner Ausführungen ging Kamerad Grötzner auf die Gewerkschaftsforderungen in der Frage der Umgestaltung der Sozialversicherung näher ein. In der nun folgenden Diskussion wurde von allen Rednern anerkannt, daß der Vortrag außerordentlich wertvolle Aufklärungen gebracht habe. Der Vorsitzende, Kamerad Veith, konnte den Dank der Versammlung dem Kameraden Grötzner übermitteln. Hierauf gab Kamerad König den Kartellbericht. Er teilte mit, daß das Kartell beschlossen habe, in Mainz ein Gewerkschaftshaus zu errichten. Die Kameraden stimmten dem Vorschlag zu. Hierauf wurden noch einige örtliche Angelegenheiten besprochen. Kamerad König forderte am Schlusse der Versammlung die Kameraden auf, Mitglieder der Zentralkranken- und Sterbekasse der Zimmerer zu werden.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich am 4 Oktober beim Wohnhausneubau an der Steinmetzstraße in Gelsenkirchen. Der Kamerad Eugen Köster war mit Aufstellen von Dachhäuschen bei der Firma Meier beschäftigt. Bei dieser Arbeit verlor der Kamerad das Gleichgewicht und stürzte vom 3. Stock in die Tiefe. Ein Oberschenkelbruch und schwere innere Verletzungen waren die Folge. Dieser Unfall wäre nicht geschehen, wenn die vorschriftsmäßigen Schutzgerüste vorhanden waren. Die Unkenntnis bei Behandlung von Verletzten läßt innerhalb der Bauarbeiter auch noch viel zu wünschen übrig. Einige Bauarbeiter packten den Kamerad auf eine in der Nähe befindliche Karre und wollten ihn nach dem Krankenhaus fahren. Von einem hinzukommenden Kameraden wurde diese widersinnige Handlung verhütet. Es wurde ein Krankenauto bestellt, mit dem der Verunglückte transportiert wurde. Kamerad Köster ist am 8. November im Alter von 26 Jahren im Krankenhause an seinen Verletzungen erlegen.

•

Erbauliches vom Zementsyndikat. Die rigorose Preispolitik der deutschen Zementsyndikate mußte einmal Folgen zeitigen, die sich auch für die Unternehmer unangenehm bemerkbar machen. Die Außenhandelsbilanz der Zementindustrie hat sich in diesem Jahre bedeutend verschlechtert. Während auf der einen Seite die Ausfuhr von Zement von Januar bis August 1928 von 809 000 auf 691 000 sank, ist die Zementeinfuhr in der gleichen Zeit von 33 000 auf 94 000 Tonnen gestiegen, hat sich also rund verdreifacht. Natürlich sind die Unternehmer mit einer Begründung für diese Entwicklung, wie sie sie sehen, schnell bei der Hand. So sieht die Zementindustrie die Hauptursache für die verdreifachte Einfuhr in den Zollzugeständnissen, die Deutschland im deutsch-französischen Handelsvertrag von 1928 Frankreich gemacht hat. Mit dieser Begründung stellt die Zementindustrie ihrer Syndikatspolitik nur ein Armutszeugnis aus. Die Herren von den Zementsyndikaten waren allerdings durch den hohen Zollschutz, den ihnen der deutsche Zolltarif von 1925 mit 1,50 ℳ je Doppelzentner, das sind rund 30 Prozent des Wertes, zugestand, so verwöhnt gewesen, daß sie auf dem Inlandsmarkt ihre monopolistische Preispolitik hemmungslos ausüben konnten. Der im deutsch-französischen Handelsvertrag auf die Hälfte herabgesetzte Einfuhrzoll für französischen Zement stellt immer noch einen Zollschutz von 15 % des Wertes dar. Wenn also die Zementsyndikate die gewaltige Steigerung der Einfuhr ausschließlich als die Folge des deutsch-französischen Handelsvertrages hinstellen, so erklären sie damit den Bankerott ihrer Syndikatspolitik. Der Rückgang der Ausfuhr von Zement ist im übrigen nicht sehr bedenklich, da 1927 ein Rekordjahr darstellte und mit einem Export von 1,17 Millionen Tonnen sogar das beste Friedensjahr um 50 000 Tonnen übertraf. Wenn der Deutsche Zementbund erklärt, daß er die Ausfuhr lediglich in dem Umfange erhalten will, der zum notwendigen Produktionsausgleich erforderlich ist und ein Auslandsdumping nach Möglichkeit vermeiden will, so kann diese neue Erkenntnis des Deutschen Zementbundes mit Befriedigung festgestellt werden. Noch vor zwei Jahren trieb die deutsche Zementindustrie auf dem holländischen Markt ein scharfes Dumping gegen die belgische Konkurrenz und ließ den inländischen Baumarkt den Gewinnausfall aus dieser Dumpingpolitik mitbezahlen. Vielleicht führt die ungünstige Entwicklung im Zementaußenhandel die Zementsyndikate auch zu der Erkenntnis, daß eine gesunde Preispolitik auf dem einheimischen Baumarkt das beste Abwehrmittel gegen ausländische Einfuhr darstellt.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Angestellten in der Wirtschaft. Vom Allgemeinen freien Angestelltenbund, der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisation der Angestellten, ist ein Buch „Die Angestellten in der Wirtschaft" herausgegeben, das eine Auswertung der amtlichen Berufszählung von 1925 darstellt und die größte Beachtung auch bei der freigewerkschaftlichen Arbeiterschaft verdient. Bei der Bearbeitung des statistischen Materials dieser Berufszählung hatten die zuständigen Reichsstellen sich darauf beschränkt, Beamte, Angestellte und alle möglichen andern Gruppen zahlenmäßig zusammenzufassen, so daß es sehr schwer war, einen genauen Ueberblick über die Zahl der Angestellten in der Wirtschaft zu erhalten. Diesem Mangel ist nun durch die Untersuchung des AfA-Bundes, der dabei vom statistischen Reichsamt unterstützt wurde, abgeholfen. Diese Untersuchungen lassen das ungeheure Wachstum der verschiedenen Gruppen der Angestellten und die damit verbundenen sozialen Verschiebungen in der kapitalistischen Gesellschaft deutlich erkennen. Diese zeigen sich schon bei einem Vergleich der Zahl der Selbständigen und der der Arbeitnehmer. Von 1882 bis 1925 ist die Zahl der Selbständigen. wenn man die im Jahre 1882 ermittelten Zahlen mit 100 annimmt, nur auf 116, die der Arbeiter auf 182, die der Angestellten und Beamten jedoch auf 529 gestiegen. Während 1882 auf etwa 40 Arbeiter ein Angestellter kam, ist das Verhältnis 1925 5 Arbeiter auf einen Angestellten. Während 1907 nur 1,5 Millionen Angestellte vorhanden waren, ist diese Zahl 1925 auf 3,5 Millionen, als um das 2⅓fache gestiegen. Davon waren 2,3 Millionen männliche und 1,2 Millionen weibliche Angestellte. Die Zahl der männlichen Angestellten hat sich also verdoppelt, die der weiblichen Angestellten ist um das 3¼fache gestiegen. Keine andere Bevölkerungsgruppe hat auch nur entfernt das Wachstum der Angestellten erreicht; denn die Zahl der Selbständigen stieg seit 1907 nur um 7 %, die der Arbeiter um 24 %, die der Angestellten aber um 133 %.

Die Angestelltenschaft gliederte sich nach Berufen und Wirtschaftszweigen 1925 derart, daß auf die technischen Angestellten und Werkmeister 490 000 (davon 10 000 weibliche), das ist 14 %, auf die kaufmännischen Angestellten 2 290 000 (davon 920 000 weibliche), das ist 65 % und auf die Bureauangestellten 8 % entfallen. Fast zwei Drittel der gesamten Angestelltenschaft setzt sich also aus kaufmännischen Angestellten und nur ein Siebtel aus Technikern und Werkmeistern zusammen. Von den kaufmännischen Angestellten sind 40 % weibliche Angestellte, von den technischen Angestellten nur 4 %.

Die Gründe für dieses Vordringen der Angestellten in der Wirtschaft, das sich übrigens auch in den andern Ländern zeigt, sind in der fortschreitenden Technisierung und Organisierung der Industrie sowie in der zunehmenden Bedeutung des Verteilungsapparates in der kapitalistischen Wirtschaft zu suchen. Die Entwicklung verläuft bei den Angestellten umgekehrt als bei den Arbeitern: mit steigender Anhäufung des Kapitals wurden bisher weniger Arbeiter, aber mehr Angestellte in dem Unternehmen gebraucht. Der Kampf zwischen Angestellten und Maschine begann erst in der letzten Rationalisierungsperiode. Jetzt erst setzte die Maschine in größerem Umfange Angestelltenkräfte frei. Eine industrielle Reservearmee der Angestellten, die künftig dauernd den Arbeitsmarkt belasten wird, entstand.

Die Schlußfolgerung aus dieser Entwicklung kann nur dahin gezogen werden, daß die Angestellten kein neuer Mittelstand, sondern ebenso wie die Arbeiter Lohnempfänger sind, deren wirtschaftliche Existenz ausschließlich auf der Verwertung ihrer Arbeitskraft beruht. Die Grenzlinien zwischen Arbeiter und Angestellten werden immer bedeutungsloser, die Angestelltenschaft sieht sich wirtschaftspolitisch immer eindeutiger und enger mit dem Schicksal des Proletariats verbunden.

Genossenschaftsbewegung.

Konsumvereine und Aussperrung. Zwischen den Konsumvereinen Rheinland-Westfalen und dem Deutschen Metallarbeiterverband wurde folgende Vereinbarung getroffen: 1. Während der Aussperrung in der Eisen- und Stahlindustrie wird zwischen den Konsumvereinen in Düsseldorf, Essen Bochum und Dortmund ein Ausschuß gebildet, dem die Organisation der Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln aller Art an die ausgesperrten Arbeiter obliegt. Dieser Ausschuß besteht aus je 5 Mitgliedern und hat die Verpflichtung, die gesamten einschlägigen Fragen zu behandeln, auch eventuell Beschwerden entgegenzunehmen und zu erledigen. 2. Die Gewerkschaften bezahlen während der Aussperrung bis zur Hälfte der Unterstützung nicht in barem Geld, sondern in Gutscheinen aus, jeweils lautend auf den zuständigen Konsumverein. Diese Gutscheine werden den Mitgliedern bei der Auszahlung der Unterstützung in Abzug gebracht. Die Inhaber dieser Gutscheine müssen für den auf demselben angegebenen Betrag in den Verteilungsstellen der Konsumvereine entsprechend Waren entnehmen. Die Ortsverwaltungen der Organisationen rechnen wöchentlich mit der Leitung des zuständigen Konsumvereins ab und führen das Geld für diese Gutscheine direkt dem Konsumverein zu. 3. Die Konsumvereine gewähren all denjenigen, die derartige Gutscheine bei der Auszahlung der Unterstützung in Empfang nehmen, außerdem Waren in Höhe von 10 % der Gutscheine unentgeltlich. 4. Ausgesperrte Arbeiter, die nicht Mitglied der Konsumvereine sind, können sofort Mitglied derselben werden. Das Eintrittsgeld wird solchen neuen Mitgliedern gestundet. Dieses Abkommen beweist, wie eng die Gewerkschaften und die Konsumvereine namentlich in gefahrvollen Stunden verbunden sind. Zum Wohle der Ausgesperrten verbinden sie sich zu einer planvollen Versorgung der Mitglieder mit den notwendigsten Lebensmitteln und Bedarfsartikeln. Die Schlußfolgerung daraus kann nicht schwer sein. Alle Gewerkschafter gehören in die Konsumgenossenschaften.

Sozialpolitisches.

Ein Kampffonds für „Freiheit der Wirtschaft". In den großen Tageszeitungen wird zur Zeit ein ganzseitiges Inserat abgedruckt, das in schwülstigen Redensarten zu einem Kampffonds aufruft, der zur Rettung der „Freiheit der Wirtschaft" eingesetzt werden soll. Es wird aufgerufen, „zur Sammlung aller, die im Privateigentum, Individualismus und der Freiheit der Wirtschaft die größte Möglichkeit für die Erfüllung des menschlichen Lebens erblicken". Die Sammlung geht aus vom Hansa-Bund, einer Organisation, die im Jahre 1909 gegründet wurde, um den bürgerlichen Schichten, die im Gewerbe, Handel und in der Industrie tätig waren, endlich die Gleichberechtigung zu erringen, die sie im kaiserlichen Deutschland ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gemäß nicht teilhaftig werden konnten. Durch die Umwälzung von 1918 hat das Bürgertum eine ausschlaggebende Macht in der kapitalistischen Wirtschaft erlangt. Der Zweck des Hansa-Bundes ist also hinfällig geworden. Bei der Suche nach einer neuen Daseinsberechtigung verfällt man darauf, den Kampf gegen den Staatskapitalismus und gegen „das schrittweise Vordringen des Sozialismus" aufzunehmen. Es ist mit dem Vordringen des Sozialismus in Deutschland nicht sehr rosig bestellt. Allerdings hat die Arbeiterschaft einen größeren Einfluß im Staats- und Gesellschaftsleben errungen, was aber nicht entfernt als Verwirklichung des Sozialismus angesehen werden kann. In dem Aufruf heißt es unter anderm: „Das vergangene Jahrhundert kapitalistischer Wirtschaft hat der Menschheit größte Dienste erwiesen. Die Menschenzahl hat sich vervierfacht. In unendlich höherem Maße hat das Kapital die Neuschaffung und damit den Verbrauch von Genußgütern ermöglicht. Der Wohn- und Arbeitsraum ist dreißigmal so groß geworden. An Eisen fließt alljährlich jetzt das Zweihundertfache aus den Schmelzöfen. Das Maß der mechanischen Arbeitskräfte ist auf das Millionenfache gestiegen. Der freie kapitalistische Wirtschaftswille hat in hundert Jahren eine Steigerung des Güterreichtums der Nationen wie des Massenwohlstandes herbeigeführt, die alle Wirtschaftsleistungen früherer Jahrtausende übertrifft." Es soll nicht bestritten werden, daß der Kapitalismus zur Erweiterung des Lebensmittelspielraums wesentlich beigetragen hat. Aber die Rede Schmalenbachs und viele andere Aeußerungen von wissenden Persönlichkeiten der letzten Zeit haben mit absoluter Klarheit dargetan, daß die kapitalistische Wirtschaft immer mehr in eine zwangsmäßige Gebundenheit übergeht, die der sogenannten Freiheit der Wirtschaft vollkommen den Garaus macht. Das neue Staatswesen hat allerhand zu tun, um sich dieser organisatorischen Macht der privaten Wirtschaft zu erwehren. Von alledem ist in dem Aufruf des Hansa-Bundes nichts zu lesen. Somit charakterisiert sich dieser als eine Demagogie ersten Ranges. Wir sind gespannt, welche Kräfte durch den zu bildenden Kampffonds zur Erringung der freien Wirtschaft in Bewegung gesetzt werden sollen. Erwähnt mag noch werden, daß an der Spitze des Hansa-Bundes der bekannte demokratische Reichstagsabgeordnete Hermann Fischer steht. Die Entwicklung des Hansa-Bundes beweist deutlich, wie schließlich alles zur gemeinsamen Kampffront zusammenwächst, wenn die Arbeiterschaft etwas mehr Ellbogenfreiheit zu gewinnen trachtet.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Neuregelung der Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung. Die Wartezeit für den Bezug der staatlichen Arbeitslosenunterstützung war seither in den Landesarbeitsamtsbezirken verschieden geregelt. Teilweise mußten die Bauarbeiter Wartezeiten bis zu drei Wochen durchmachen, ehe sie bezugberechtigt wurden. Gegen diese unterschiedliche Behandlung haben die in Frage kommenden Gewerkschaften des Baugewerbes wiederholt protestiert. Nun hat die Reichsanstalt unserm Wunsch Rechnung getragen und die Wartezeit für baugewerbliche Arbeiter einheitlich auf sieben Tage festgesetzt. Diese Regelung hat ebenfalls Gültigkeit für alle Arbeiter, die unter den Begriff der „berufsüblichen Arbeitslosigkeit" fallen. Nachfolgendes Rundschreiben hat die Reichsanstalt bzw. deren Präsident den einzelnen Landesarbeitsämtern zugestellt

Der Präsident der Reichsanstalt für
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
G. Z. III 834 G.
Berlin NW. 40, den 9. November 1928.
Scharnhorststraße 35.

Sofort!

An die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter.
Betr. **Wartezeit für Saisonarbeiter.**

Wie schon in der Präsidentenbesprechung am 29. Oktober mitgeteilt worden ist, beabsichtigt der Verwaltungs-

rat, für Angehörige derjenigen Berufe oder Gewerbe, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, es bei der siebentägigen Wartezeit des § 110 Abs. 1 AVAVG. zu belassen, wenn er die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit mit Wirkung vom 1. Dezember 1928 neu regelt. Die Neuregelung wird bestimmen, daß die Zeit, in der eine Arbeitslosigkeit als berufsüblich anzusehen ist, nach Beginn und Ende festzulegen ist, womit zugleich gesagt ist, daß eine Arbeitslosigkeit, die außerhalb jener festgelegten Zeit liegt, niemals als berufsüblich zu werten ist. Es haben sich schon Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die Verordnung über die Wartezeit vom 2. Dezember 1927 (Reichsarbeitsblatt S. I 548) jetzt noch in Kraft ist, und daß Arbeitslosen, die unter Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung fallen, eine Wartezeit von zwei oder drei Wochen von den Arbeitsämtern auferlegt worden ist, weil der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts für den Bezirk dieser Arbeitsämter von seiner Befugnis aus Art. 2 Abs. 2 der Wartezeitverordnung, die Wartezeit bis auf eine Woche zu verkürzen, keinen Gebrauch gemacht hat. Wenn auch rechtlich der Begriff „berufsübliche Arbeitslosigkeit", von dem die Wartezeitverordnung ausgeht, ein anderer ist als der der künftigen Regelung, so erscheint es doch nicht erträglich, daß dieselbe Periode winterlicher Arbeitslosigkeit praktisch nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten beurteilt wird. Diese Schwierigkeit kann dadurch tatsächlich ausgeräumt werden, daß die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter nach Art. 2 Abs. 2 der Wartezeitverordnung für Angehörige aller Berufe oder Gewerbe, in denen eine winterliche Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, für die Zeit bis zum 1. Dezember 1928 sofort die Wartezeit einheitlich auf eine Woche verkürzen. Die Verkürzung ist rechtlich auch rückwirkend auf den Zeitpunkt möglich, zu welchem die ersten Fälle winterlicher berufsüblicher Arbeitslosigkeit zu beobachten gewesen sind; eine solche Rückwirkung anzuordnen, ist auch dringend erwünscht, damit nach Möglichkeit gleiches Recht für alle geschaffen wird. Die Notwendigkeit, in diesen Fällen auch bei etwa schuldlos versäumter Kontrolle Nachzahlungen zu leisten, ist leichter zu ertragen, als die ungleichmäßige Behandlung der Saisonarbeiter. Ich bitte daher, mit möglichster Beschleunigung entsprechende Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter für die Zeit bis zum 1. Dezember 1928, gegebenenfalls mit einem rückwirkenden Termin des Inkrafttretens, herbeizuführen. Sollte ein Landesarbeitsamt von der Befugnis einer Verlängerung nach Art. 3 der Wartezeitverordnung Gebrauch gemacht haben, so würden entsprechend diese Anordnungen bis zum 1. Dezember 1928 und notfalls rückwirkend außer Kraft zu setzen sein. Dr. Syrup.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt: Dickel.

Bemerkenswert an dieser Verordnung ist, daß die Verkürzung der Wartezeit rückwirkende Kraft hat. In allen Fällen, in denen unsere Kameraden ab 1. Juli dieses Jahres eine längere Wartezeit wie sieben Tage durchmachen mußten, haben sie für die zuviel geleistete Wartezeit Nachbezahlung bei dem zuständigen Arbeitsamt zu beanspruchen. Wird ihnen die Nachzahlung verweigert, dann ist beim Spruchausschuß des Arbeitsamtes innerhalb der Berufungsfrist von 14 Tagen Beschwerde zu erheben.

Arbeitsgerichtliches.

Ein potsdämliches Urteil. Daß wir von einer sozialen Rechtsprechung noch weit entfernt sind, zeigt ein Fall, der kürzlich das Arbeitsgericht Potsdam beschäftigt hat. Lassen wir zunächst einmal den Tatbestand folgen: Der Kläger, ein Verbandsmitglied, war vom 16. Mai bis 23. Dezember 1927 insgesamt 32 Arbeitswochen bei dem Beklagten als Zimmerer tätig. In der Zeit vom 24. Dezember 1927 bis zum 1. Januar 1928 hat der Beklagte den Kläger nicht beschäftigt und diesem bis auf die Steuerkarte sämtliche Papiere ausgehändigt, unter anderm am 27. Dezember eine Entlassungsbescheinigung zwecks Inanspruchnahme der Erwerbslosenunterstützung. Seit dem 2. Januar 1928 war der Kläger wieder insgesamt 38 Arbeitswochen bis zum 17. September 1928 beschäftigt. Während der Zeit vom 16. Mai 1927 bis 17. September 1928 hat der Kläger keinen Urlaub erhalten.

Dieser Tatbestand ist unter den Parteien unstreitig.

Der Kläger ist der Ansicht, das Arbeitsverhältnis habe durch die Zeit vom 24. Dezember 1927 bis 1. Januar 1928, während der er bei der Firma, wie er behauptet, wegen Frostes nicht beschäftigt gewesen wäre, lediglich eine Aussetzung erfahren, die dem Arbeitsverhältnis keineswegs den Charakter der Einheit genommen und seine Betriebszugehörigkeit nicht beeinflußt habe.

Der Kläger beantragt den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger für die erworbene, jedoch nicht erhaltenen 3 Urlaubstage eine Vergütung von 30,40 *M* zu zahlen, da er infolge seiner Entlassung außer Stande sei, den Urlaub zu nehmen.

Der Beklagte bestreitet, daß der Kläger wegen Frostes die Arbeit aufgegeben habe, dieser sei vielmehr wegen Arbeitsmangels entgültig entlassen worden. Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Entscheidungründe. Laut des allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrages für das Baugewerbe stehen dem Arbeiter im Jahre 3 Werktage Ferien zu, wenn er ohne Unterbrechung eine Betriebszugehörigkeit von 40 Wochen zurückgelegt hat. Muß ein Arbeiter wegen der Witterung, wegen Materialmangels, Betriebsstörung oder Krankheit mit der Arbeit aussetzen, so gilt sein Arbeitsverhältnis nicht als unterbrochen. Wird er aus einem dieser Gründe vor Ablauf der Wartezeit entlassen, so ist ihm die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigung in Anrechnung zu bringen, wenn er spätestens nach 30 Wochen wieder eingestellt wird.

Zu Unrecht macht der Kläger geltend, seine Betriebszugehörigkeit habe im Dezember 1927 keine Unterbrechung erfahren. Das Gegenteil ergibt sich aus dem eigenen Vortrag des Klägers. Selbst wenn es richtig wäre — was Beklagter bestreitet — daß die Parteien damals nur eine kurze Arbeitsunterbrechung beabsichtigt hätten, so würde daraus keineswegs folgen, daß die Betriebszugehörigkeit aufrechterhalten worden wäre. Die Parteien konnten denselben Zweck auf zwei verschiedenen Wegen erreichen. Durch Arbeitsaussetzung unter Wahrung der Betriebszugehörigkeit oder durch Entlassung mit Aussicht auf Wiedereinstellung. Dadurch, daß der Kläger sich die Entlassungsbescheinigung zwecks Erhebung von Arbeitslosenunterstützung geben ließ, haben die Parteien die Rechtsform einer Entlassung gewählt. Ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung steht nur demjenigen zu, der aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Mit Recht wird darauf hingewiesen (vergl. Nachschrift der Schriftleitung zu R. A. G. 31/28 und 111/28 Arbeitsrechts-Praxis 1928 S. 234 unten und Flatow zu Entscheidungen des R. A. G. Sammlung Bensheimer 1928 S. 215 R. A. G.), daß der Arbeitgeber, der trotz Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine derartige Entlassungsbescheinigung ausstellt sich strafbar machen würde, und daß der Arbeitnehmer, der auf Grund dieser Bescheinigung Erwerbslosenunterstützung bezieht, sich eines Betruges schuldig machen würde. Nichtausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und Erteilung einer Erwerbslosenbescheinigung stehen im Widerspruch zu einander (vergl. auch Entscheidungen des Landesarbeitsgericht Berlin in Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen 1928 S. 400). Mindestens im Zweifel muß angenommen werden, daß die Parteien das gewollt haben, was sie nach außen zu erkennen gegeben haben.

Der Kläger kann sich daher nicht darauf berufen, daß eine wirkliche Entlassung nicht vorgelegen habe. Haben die Parteien die Rechtsformen einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gewählt, um sich Vorteile nicht entgehen zu lassen, die das Ende des Arbeitsverhältnisses mit sich bringt, so müssen sie auch alle Folgen der Beendigung auf sich nehmen. Diese Auffassung wird allein dem Streben nach klaren und durchsichtigen Rechtsverhältnissen gerecht.

Es war danach nur noch zu prüfen, ob der Grund der Entlassung in der Witterung zu finden war. Der Beklagte bestreitet es. Kläger hätte es beweisen müssen.

Die Beweisaufnahme hat jedoch keinen Anhalt dafür erbracht, daß der Kläger aus einem der im Tarifvertrage aufgeführten Gründe das Arbeitsverhältnis unterbrochen hat. Durch die Vernehmung des Zeugen Grohte ließ sich nicht feststellen, daß die Aussetzung wegen Witterung erfolgt wäre. Der Zeuge Grohte hat lediglich bekundet, daß er — und wohl auch der Kläger — am Tage vor der Entlassung wegen Frostes den Weg zur Arbeitsstelle nicht habe machen können. Darüber, daß die Witterung aber ursächlichen Zusammenhang mit der Arbeitsunterbrechung gehabt habe, kann der Zeuge nichts sagen. Der Kläger war beim Bau von Holzhäusern beschäftigt. Der Zeuge bestätigt, daß solche Arbeit von Witterungseinflüssen unabhängig ist. Der Beklagte hat überdies Unterlagen vorgelegt, die ergeben, daß er den Auftrag zu dem Holzhaus, mit dessen Bau im Januar 1928 begonnen wurde, erst am 1. Januar 1928 erhalten hat. Unwiderlegt ist seine Angabe, daß er den Kläger bis Weihnachten nur mit Verlegenheitsarbeiten beschäftigt hat, in der Hoffnung, daß dieser Auftrag eingehen werde und daß er ihn, als das bis Weihnachten nicht geschah, ohne Rücksicht auf die Witterung, vielmehr aus Arbeitsmangel entlassen hat, mit der Aussicht auf Wiedereinstellung, sobald der Auftrag eingehen würde.

Eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 10 Ziff. 5 auf den Fall des Arbeitsmangels ist nicht möglich, die ausdrückliche Anführung bestimmter Fälle gestattet keine andere Auslegung als daß nur in diesen Fällen vom Grundsatz ununterbrochener Wartezeit abgewichen werden soll. Es liegt daher kein Aussetzen der Arbeit im Sinne des § 10 Ziff. 5 vor. Eine Zusammenziehung der Arbeitswochen, während welcher der Kläger vor und nach der Neujahrswoche bei dem Beklagten beschäftigt war, kann nicht erfolgen, so daß mangels Vorliegens einer Betriebszugehörigkeit von 40 Wochen kein Ferienanspruch gegeben ist. Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Soweit das Urteil und die Entscheidungsgründe. Anstelle von sozialem Geist finden wir den Geist Potsdams in dem Urteil. Beim Durchlesen des Tatbestandes wird jedermann zu der Ueberzeugung kommen, daß die beklagte Firma nur einen Trick gebraucht hat, um den Kameraden um den Urlaub zu bringen. Der Kläger mußte am 23. Dezember aussetzen. Am 2. Januar wurde er wieder bei der Beklagten eingestellt. Dann hat er wieder 38 Wochen im Betrieb der Beklagten gearbeitet, um dann unmittelbar, als er wieder ferienberechtigt wurde, am 17. September 1928, entlassen wurde. Daß es dem Unternehmer nur darauf ankam, die Ferienbestimmung des Reichstarifvertrags zu umgehen, ist für jeden klar, nur für das Potsdamer Arbeitsgericht nicht. Daß nur Aussetzen vorliegt, ergibt sich daraus, daß der Kläger bei der Entlassung nicht restlos die erforderliche Entlassungsbescheinigung erhalten hat. Erst am 27. Dezember 1927 wurde dem Kläger auf seinen Wunsch die Entlassungsbescheinigung ausgehändigt zum Zwecke der Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung. Die analoge Anwendung der Bestimmungen des § 10 Ziff. 5 des Reichstarifvertrags hätte das Gericht ohne weiteres berücksichtigen müssen. Warum das nicht geschehen ist, ist uns unverständlich. Möglich ist jedoch, daß der berühmte Potsdamer Geist auch noch in den Räumen des Arbeitsgerichts vorherrschend ist.

Literarisches.

„Kinderland", ein Jahrbuch für die Arbeiterkinder in Stadt und Land. Verlag der Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin. Preis 1,50 *M*.

Der Kinderland-Kalender ist da und all die Arbeiterkinder in Stadt und Land werden sich freuen. Er ist ein alter Bekannter in immer wieder neuem Gewand und Inhalt. Diesmal sind viele Beiträge aus dem Kreis der Roten-Falken-Bewegung. Besonders feine Sachen sind aus dem Leben der Kinderrepubliken (Zeltlager der Kinderfreunde) aufgenommen. Viele gute Erzählungen, lustige Erlebnisse, eine Menge prächtiger Illustrationen enthält dieses Arbeiterkinderbuch. Eine Reihe Rätsel regen zum Nachdenken an. Das Kalendarium ist nach Motiven bekannter Lieder zusammengestellt und ist so geordnet, daß auch Platz für Notizen genug vorhanden ist.

Taschenkalender 1929 für die arbeitende Jugend. 80 Seiten. Preis 0,80 *M*. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8.

„Kulturwille" Nr. 11. „Revolutionsnummer." Zur zehnten Wiederkehr des 9. November bringt der „Kulturwille" eine äußerst interessante Gedenknummer heraus. Wir empfehlen jedem Genossen, sich diesen „Kulturwillen" zuzulegen, da er gleichzeitig gute Dispositionen für das weitere Studium der Kriegs- und Revolutionstage gibt. — Der „Kulturwille" ist durch jede Volksbuchhandlung zu beziehen und kostet im einzelnen 30 ₰.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 26. November:

Anklam: Abends 7½ Uhr im „Schützenhaus".

Donnerstag, den 29. November:

Brandenburg a. d. H.: Abends 7½ Uhr im Volkshaus.

Freitag, den 30. November:

Coburg: Nach Feierabend im Volkshaus. — **Essen:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kastanienallee 95, Delegiertensitzung. — **Husum:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Süderstraße 64. — **Kulmbach:** Nach Feierabend bei Herold, Obere Stadt. — **Merseburg:** Zahlabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna, „Zum heitren Blick". — **Rathenow:** Nachmittags 5½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Gr. Hagenstraße.

Sonnabend, den 1. Dezember:

Dessau: Gleich nach Feierabend im „Tivoli". — **Essen-West:** Abends 7 Uhr in Altendorf „Garibe", Helmholzstraße 49.

Sonntag, den 2. Dezember:

Barmen-Elberfeld: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Beckum:** Vormittags 10 Uhr bei Trampe, „Zum Nordpol". — **Braunschweig-Meine:** Mittags 13 Uhr in Meine beim Gastwirt Wille (Zellberg). — **Call:** Vormittags 11 Uhr im Verbandslokal „Hotel Roland". — **Cüstrin:** Bei Dilk, Plantagenstraße 58. — **Deutsch-Krone:** Nachmittags 2 Uhr bei Graeber, Trift. — **Eisleben:** Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — **Gelsenkirchen, Bezirk Westerholt:** Morgens 10 Uhr bei Kruse, Auf dem Berg. — **Heldrungen:** Vormittags 10 Uhr bei Wendelin, Am Bahnhof. — **Jarmen:** Nachmittags 2 Uhr im Bahnhofshotel Kniepke. — **Kulmbach:** Mittags 2 Uhr bei Herold, Obere Stadt. — **Lengerich:** Vormittags 10 Uhr bei Friedrich Brunsmann, Am Bahnhof. — **Marne:** Nachmittags 4 Uhr bei Bartels, Mittelstraße. — **Münster i. W.:** Vormittags 10½ Uhr im Restaurant Theodor Nolte, Krummer Timpen 36/37. — **Neuwied:** Vormittags 10 Uhr bei Jean Wirtz, Marktstraße. — **Polzin:** Vormittags 9 Uhr bei Paul Holz. — **Regensburg:** Vormittags 9½ Uhr im Volkshaus („Paradiesgarten"). — **Ribnitz:** Nachmittags 2 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Schwarzenbach b. S.:** „Gasthof zur Neustadt". — **Solingen:** Vormittags 10½ Uhr bei Wwe. Kirschner, Hochstraße 27. — **Swinemünde:** Nachmittags 3 Uhr Mitgliederversammlung. — **Trebnitz i. Schl.:** Vormittags 9 Uhr bei Triebe, Langestraße. — **Würzburg:** Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Augustinerstraße 6.

Zahlstelle Erfurt.

Dem reisenden Kameraden zur Kenntnis, daß **Reiseunterstützung** nur noch **Johannesstraße 55, Volkshaus, Zimmer 19** ausgezahlt wird. [3,75 *M*] **Der Vorstand.**

Zahlstelle Hamburg und Umgegend.

Unsere **Zahlstellenversammlung** findet am Donnerstag, 6. Dezember, abends 7 Uhr, im hochliegenden Restaurant des Gewerkschaftshauses. Tagesordnung: 1. Kassenbericht, 2. Situationsbericht, 3. Beratung der eingegangenen Anträge, 4. Verbandsangelegenheiten. Alle Zahlstellenfunktionäre müssen pünktlich und vollzählig zur Stelle sein.
[4,50 **Der Vorstand.**

Zahlstelle Stettin, Bezirk 3.

Unsere **Versammlungen** finden wieder **jeden Sonntag, nachmittags 3 Uhr, vor dem 1. des Monats** im Verkehrslokal statt. [3,75 *M*] **Der Vorstand.**

In einer Familienrechtsangelegenheit wird der am 14. März 1885 zu Eisenach geborenen Zimmermann **Arno Baum** gesucht. Aufenthaltsangaben können der unterzeichneten Stelle mitgeteilt werden. [3,75 *M*] **Stadtvorstand zu Ruhla, Wohlfahrtsstelle.**

Wir zimmern neu die alte Welt!

Unter diesem Titel ist im Verlag des Verbandes ein vom Kameraden Otto Kaufmann verfaßtes Buch erschienen.

Jeder Zimmerer muß dieses wertvolle kulturhistorische Werk besitzen.

Der Preis des in Leinen gebundenen Buches beträgt für Verbandsmitglieder 3 Mark, Buchhandelspreis 4 Mark. Bestellungen sind an den Zentralvorstand zu richten.

Verleger: Wilhelm Wolgast. Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Sauer. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.